

# Beitragsordnung für den SuS-Tennis Hervest-Dorsten 1973 e. V.

– gültig ab 10.03.2017 –

## I. Der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr beträgt für:

aktive erwachsene Einzelpersonen:	160 Euro
mit Ermäßigungsberechtigung (Schüler, Studenten, etc., s.VI.):	95 Euro
Ehepaare oder eingetragene Lebensgemeinschaft:	240 Euro
passive Mitglieder (ohne Spielberechtigung):	40 Euro
Kinder und Jugendliche (bis 17 J.)	45 Euro
Familienhöchstbeitrag	300 Euro
Zweitmitgliedschaft (ab 18. J., s.VIII.):	80 Euro
Schnuppermitglieder (Einzelperson, s.IX)	15 Euro
Schnuppermitglieder als Familie mit 2 oder mehr Kindern (s.IX):	50 Euro

## II. Zusätzliche Pflicht zur Arbeitsleistung

Mitglieder mit Spielberechtigung, die am 1.1. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gem. §9 der Satzung verpflichtet, sich an den zur Erhaltung der Vereinsanlagen und zum Betrieb des Vereinsheims erforderlichen Arbeiten zu beteiligen. Diese Pflicht kann erfüllt werden durch

- aktive Vorstandsarbeit
- die Mitwirkung am Thekendienst, im Rahmen dessen die Bewirtschaftung des Clubhauses durch die Mitglieder organisiert wird
- die Mitarbeit an den durch den Vorstand festzulegenden und bekanntzumachenden Terminen zur Instandsetzung bzw. zum Winterfestmachen der Anlage
- Individuelle Arbeitseinsätze die unter anderem über die Jobbörse auf der vereinseigenen Internetseite angeboten werden

Die Freigabe von zu leistenden Arbeitseinsätzen und die Einteilung dazu werden vom Vorstand vorgenommen. Er orientiert sich dabei an den Bedürfnissen des Vereins und dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mitgliedern. Mitglieder sind dabei aufgerufen, auch Ideen für erforderliche Aufgaben beim Vorstand einzubringen. Es besteht kein Anspruch darauf zu freiwilligen Einsätzen eingeteilt zu werden (vor dem Hintergrund des Abschnitts IV).

## III. Einsatzgestaffelte Umlage

Konnte oder wollte ein Mitglied der Pflicht zur Arbeitsleistung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, so wird ersatzweise zum Jahresende eine einsatzgestaffelte Umlage erhoben. Die einsatzgestaffelte Umlage beträgt maximal 80,00 Euro. Pro Arbeitseinsatz kann die Umlage um je 20,00 Euro reduziert werden. Als Arbeitseinsatz gilt die Erbringung eines Thekendienstes, die Mitarbeit bei der Anlageninstandsetzung oder eine in der Jobbörse festgelegte Sonderarbeit. Als Arbeitszeit je Einsatz gilt ein Orientierungswert von 4-5 Std. Durch die aktive Vorstandarbeit gilt die Pflicht zur Arbeitsleistung als erbracht.

Die Anzahl der geleisteten Einsätze aus den Punkten b) – d) werden auf die einsatzgestaffelte Umlage angerechnet. Zur Ableistung der Arbeitspflicht sind 4 Einsätze erforderlich.

Neumitglieder, die im laufenden Jahr erstmalig in den SuS Tennis eintreten, sind im Eintrittsjahr von der Arbeitspflicht befreit.

## IV. Übererfüllung und Beitragsrückerstattung

Den Mitgliedern ist freigestellt, über die Arbeitspflicht hinaus weitere Arbeitseinsätze zu leisten. Je weiterem Arbeitseinsatz reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag um jeweils 20,00 Euro. Dieser wird als Ermäßigung auf den Beitrag angerechnet und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der einsatzgestaffelten Umlage rückerstattet. Durch die zusätzlichen Arbeitseinsätze kann ein Mitglied maximal die Höhe seines fälligen Jahresbeitrages rückerstattet bekommen.

Der Vorstand kann erst nach der Leistung von 3 zusätzlichen Diensten neben seiner Vorstandsarbeit ab dem 4. Dienst eine Beitragsrückerstattung erhalten.

## **V. Weitere Umlagen**

Über die nach §9 Abs. 2 möglichen Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich per Brief zu informieren.

## **VI. Beitragsermäßigung**

Mitglieder, die sich noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, ein Vollzeitstudium absolvieren, den Wehrdienst oder das freiwillige soziale Jahr ableisten, wird der ermäßigte Jahresbeitrag nur gewährt, wenn sie dem Geschäftsführer des SuS-Tennis mit dem Aufnahmeantrag und wiederkehrend bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen entsprechenden Nachweis über die jeweilige Ermäßigungsberechtigung vorlegen. Ansonsten wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Die Ermäßigung wird maximal bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres gewährt.

## **VII. Familienhöchstbeitrag**

Der Familienhöchstbeitrag ist anzuwenden für Eltern mit nicht volljährigen Kindern. Sobald Kinder die Volljährigkeit erreicht haben, sind diese einzeln in der Beitragsfindung zu bewerten.

## **VIII. Zweitmitgliedschaft**

Personen, die bereits in einem anderen Tennisverein vollzahlendes, aktives Mitglied sind, wird die Mitgliedschaft im SuS-Tennis zum Beitragssatz der Zweitmitgliedschaft gewährt. Sie müssen dem Geschäftsführer des SuS-Tennis mit dem Aufnahmeantrag und wiederkehrend bis zum 31.1. eines jeden Jahres einen Nachweis über die entsprechende beitragspflichtige Mitgliedschaft in dem anderen Verein vorlegen. Ansonsten wird der volle Jahresbeitrag fällig. Zweitmitglieder sind von der Pflicht zur Arbeitsleistung ausgenommen. Voraussetzung für die Zweitmitgliedschaft ist eine Meldung in einer Mannschaft des SuS-Tennis Hervest Dorsten.

## **IX. Schnuppermitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft zum Beitragssatz der Schnuppermitgliedschaft wird nur Personen gewährt, die in den zurückliegenden fünf Jahren nicht Mitglied des SuS-Tennis waren und nicht Mitglied eines anderen Tennisvereines sind. Schnuppermitglieder sind von der Pflicht zur Arbeitsleistung ausgenommen. Die Schnuppermitgliedschaft ist bis zum Ende der gesetzlich festgelegten Sommerferien des Aufnahmejahres befristet. Wird vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf (weitere) Mitgliedschaft gestellt, so werden die dafür fälligen Beiträge, die einsatzgestaffelte und sonstigen Umlagen erst ab dem folgenden Jahr erhoben.

## **X. Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist sofort nach Unterzeichnung des Mitgliedschaftsantrages fällig. Die Erhebung der jährlichen Beiträge erfolgt spätestens zum 01. April eines jeden Jahres, grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren. Die einsatzgestaffelte Umlage wird spätestens zum 01.12. des Jahres fällig und eingezogen. Werden die Beiträge und Umlagen nicht fristgemäß beglichen, so erlischt die Spielberechtigung im Verein.

## **XI. Mahngebühren**

Werden die Beiträge und Umlagen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet und ist eine Mahnung erforderlich, so wird eine Mahngebühr von jeweils 8,00 Euro erhoben. Zusatzkosten aufgrund nicht einzulösender Lastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## **XII. Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im SuS Tennis ist eine Jahresmitgliedschaft und kann drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs (30.09.) zum 31.12. des Jahres gekündigt werden. (s. Satzung § 7 Beendigung der Mitgliedschaft).

Der in der Satzung als Kündigung mit sofortiger Wirkung festgelegte Wohnortwechsel ist dann anzuerkennen, wenn dem Mitglied durch einen Fortzug aus dem Einzugsgebiet des SuS Tennis Hervest Dorsten die Teilhabe am Vereinsleben durch die Entfernung nicht mehr zumutbar ist.

## **XIII. Erlöschen der Beitragspflicht bei Kündigung**

Bei Kündigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem folgenden Geschäftsjahr.

## **XIV. Änderung von Bankverbindung und Adresse**

Ein Mitglied hat dem Geschäftsführer des SuS-Tennis eine Änderung seiner Adresse oder der zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen notwendigen Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Erhält ein Mitglied aus Versäumnis dieser Pflicht wichtige Informationen nicht, trägt es die Verantwortung dafür. Kosten für aus einem entsprechenden Versäumnis resultierende, zurück gebuchte Lastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

